



Baltringer Haufen

Freunde der Heimatgeschichte e.V.

Vereinsatzung

vom 25.04.2015

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Baltringer Haufen – Freunde der Heimatgeschichte“ e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR 641373

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mietingen, Ortsteil Baltringen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist

- die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege
- die Zusammenführung von an der Geschichte und Heimat interessierten Bürgern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die laufende Betreuung und Leitung der „Erinnerungsstätte Baltringer Haufen – Bauernkrieg in Oberschwaben“,
- Vorträge, Exkursionen und sonstige kulturelle Veranstaltungen zum Thema Bauernkrieg und andere heimatkundliche Themen,
- das Sammeln von Quellen mit dem Ziel, dass die Erinnerung an die Vergangenheit nicht verloren geht,
- die Durchführung von Maßnahmen zur Verschönerung der Heimat und Erhaltung der Kulturlandschaft,
- den Aufbau einer heimatkundlichen Bibliothek.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Reisekostenordnung für den Verein zu erlassen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

- (3) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres vorgenommen werden und muss dem Verein gegenüber mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Als Ausschlussgrund gelten die Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten sowie grobe Verstöße gegen die Ziele des Vereins.
- (5) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung, gerichtet an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, nicht bezahlt hat. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Im Einzelfall sind Ermäßigungen möglich. Über diese entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal im ersten Halbjahr des Jahres durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn besondere Interessen des Vereins dies erfordern. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung im gemeindlichen Mitteilungsblatt angekündigt. Mitglieder außerhalb der Gemeinde werden brieflich oder durch Mail eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10 (2) soll so gestaffelt sein, dass immer zwei Vorstandsmitglieder zur Wahl anstehen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) weiteren Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.

§ 11 Schriftführer, Niederschrift

Der Schriftführer hat zu den Mitgliederversammlungen und über die Vorstandssitzungen eine Niederschrift zu fertigen. Er soll in einem Protokollbuch außerdem über die für den Verein wichtigen Anlässe berichten.

§ 12 Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kasse sowie die Mitgliederkartei. Er hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht abzugeben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mietingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. April 2015.